Dezernat 5, 05.09.2016, 51-5235

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion (Drucks.-Nr. 3600/2014-2020) vom 30.08.2016 für die SGA-Sitzung am 06.09.2016

Thema:

Wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher für welche Sprachen stehen der Verwaltung bzw. in Bielefeld im Hinblick auf die Betreuung geflüchteter Menschen und der Zusammenarbeit mit ihnen zur Verfügung?

Zusatzfrage 1: In welchen Situationen haben geflüchtete Menschen in Bielefeld einen Rechtsanspruch auf Dolmetscher- und Sprachmittlerleistungen und wie werden diese Leistungen angefordert? (bitte nach Aufenthaltsstatus und gesetzlicher Grundlage unterscheiden)?

Zusatzfrage 2: Wie erfolgt die Gewährleistung einer fachlich fundierten Übersetzung bei Arztbesuchen in Krankenhäusern, zur Begleitung einer ärztlich verordneten Psychotherapie, bei Behördengängen, in Schulen und sozialen Einrichtungen (bitte auch hier nach Aufenthaltsstatus sowie gesetzlicher Grundlage unterscheiden)?

Dem Amt für soziale Leistungen-Sozialamt stehen die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler aus dem Dolmetscherdienst des Kommunalen Integrationszentrums zur Verfügung. Es handelt sich hier um 90 Personen, die folgende Sprachen übersetzen können:

Afghanisch, Dari, Farsi, Paschtu, Afrikanische Sprachen, Albanisch, Arabisch, Armenisch, Bengalisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Englisch, Eritrea, Französisch, Georgisch, Griechisch, Italienisch, Kurdisch, Mazedonisch, Mongolisch, Niederländisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Somalisch, Serbokroatisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch, Tailändisch, Tschetschenisch, Tschechisch, Ungarisch, Türkisch, Ungarisch, Urdu, Hindi, Vietnamesisch

Daneben stehen dem Sozialamt weitere Sprachmittler für einen Teil der o. g. Sprachen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eigene sprachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes, des Bundesfreiwilligendienstes sowie die Integrationslotsen der REGE.

Zu den Zusatzfragen 1 und 2, die im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet werden:

Im AsylbLG-Leistungsbezug unterscheidet man zwischen den Grundleistungsbeziehenden nach § 3 AsylbLG, für die die Stadt Bielefeld in der Regel auch die Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG sicherstellt und den Analogleistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG, die im Rahmen des § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut werden. Wenn Grundleistungsbeziehende die Übernahme der Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung und die damit ggf. zusammenhängenden Dolmetscherkosten beantragen, prüft die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sowohl die Erforderlichkeit der Übernahme der Behandlungskosten als auch der Dolmetscherkosten. Wenn die Behandlung erforderlich ist und Dolmetscherkosten notwendig sind (d. h. keine ausreichenden eigenen Sprachkenntnisse vorhanden sind und kein/e geeignete/r fremdsprachliche/r Psychotherapeut/in zur Verfügung steht), werden die Dolmetscherkosten übernommen. Entsprechend dieser Regelung werden auch die Dolmetscherkosten bei Analogleistungsbeziehenden übernommen, wenn neben den o. a. Bedingungen auch die Krankenkasse diese Kosten nicht trägt. Hinweis: die Rah-

menvereinbarung zur eGK sieht ebenfalls eine Prüfung vor, wenn es um psychotherapeutische Behandlung geht.

Für Arztbesuche in Krankenhäusern werden keine Dolmetscherkosten übernommen. Für gem. §§ 108, 109 SGB V zugelassene Krankenhäuser gilt gem. § 39 SGB V i. V. m. §§ 2 Abs. 2 S. 1; 7 Krankenhausentgeltgesetz, dass die Fallpauschale abschließend die Kosten für die entsprechende Behandlung abdeckt. Darüber hinausgehende Sonderleistungen für Dolmetscher sind nicht gesondert abrechnungsfähig, da bei nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügenden Patienten, deren Behandlung aber eine Übersetzung zwischen ärztlichem Personal und Patienten erfordert, diese ggf. notwendigen Dolmetscherkosten zum Leistungs- und Behandlungsumfang des Krankenhauses gehören.

Im Rahmen der Vorsprache bei städtischen Dienststellen werden ggf. Dolmetscher über das Kommunale Integrationszentrum hinzugezogen, sollte dies im Einzelfall erforderlich sein. Insbesondere in den publikumsintensiven Bereichen des Sozialamtes werden ehrenamtliche Dolmetscher eingesetzt; daneben wird auf die Sprachkompetenz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Amtes zurückgegriffen.

Bei Gesprächen in Schulen und sozialen Einrichtungen werden Hilfesuchende auf Anforderung von Mitarbeitenden des Kommunalen Integrationszentrums oder des Sozialamtes, Abteilung Sozialarbeit für Flüchtlinge, mit der entsprechenden Sprachkompetenz begleitet.